

# **Satzung**

## **über die Verleihung der Ehrengabe der Gemeinde Nettersheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 1975 (GV NW S. 304) – SGV NW 2020 – hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Personen, die sich um die Gemeinde Nettersheim und deren Bevölkerung besonders verdient gemacht haben, kann zum Dank und zur Anerkennung die Ehrengabe der Gemeinde Nettersheim verliehen werden. Die Ehrengabe besteht aus dem Abguss des Medusenhauptes (Eckbekrönungsstein der römischen Quellfassungsanlage „Grüner Pütz“) und einer Anstecknadel mit Abdruck des Eckbekrönungssteins der römischen Quellfassungsanlage „Grüner Pütz“.

### **§ 2**

- (1) Die Fraktionen des Rates und der Bürgermeister sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung der Ehrengabe zu machen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.

### **§ 3**

- (1) Die Ehrengabe in Form des Medusenhauptes wird mit einer Gravur versehen, und zwar mit dem Wappen der Gemeinde Nettersheim und der Bezeichnung „Ehrengabe der Gemeinde Nettersheim“
- (2) Über die Verleihung der Ehrengabe wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Verdienste des Beliehenen sind in die Urkunde aufzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister überreicht die Ehrengabe mit Urkunde in feierlicher Form.

§ 4

Die Ehrengabe soll höchstens 10 lebenden Personen verliehen werden.

§ 5

Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrengabe entzogen werden. Beschlüsse des Rates über die Entziehung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Rates.

§ 6

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates geändert werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nettersheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 08.12.1981 außer Kraft.

Nettersheim, 15.03.2005



Bracht  
(Bürgermeister)